Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang (MBA) Green Economy and Digital Innovation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 11.03.2021

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.06.2022)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1
Studienziel

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudienganges ist es die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem interdisziplinären Feld der Green-Economy and Digital Innovation zu befähigen.

§ 2
Qualifikation für das Studium

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Green Economy and Digital Innovation sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen muss als Nachweis eine Bestätigung von uni-assist vorgelegt werden.

2. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 dieser Satzung.

3. Der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG.

[2]Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

(2) [1]Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung sowie der vorgelegten Bewerbungsunterlagen in Form eines auf Englisch geführten Aufnahmegespräches, in dem insbesondere die Problemstellung und Methodik der Diplom- oder Bachelorarbeit des Erststudiums sowie die Analyse- und Problemlösungsfähigkeit im Umgang mit betriebswirtschaftlichen Anforderungen und Entwicklungen thematisiert werden. [2]Das online geführte Aufnahmegespräch, das als Einzel- oder

Gruppengespräch mit 30- bis 60-minütiger Dauer abgehalten wird, dient dazu, die besonderen masterstudiengangspezifischen Anforderungen an die studiengangspezifische Eignung zu überprüfen. [3]Es wird von zwei Professorinnen/zwei Professoren oder einer Professorin/einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Professorin/einem Professor und einer hauptamtlich tätigen Lehrkraft für besondere Aufgaben, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und die Lehr- und Prüfungsaufgaben im Masterstudiengang Green Economy und Digital Innovation wahrnehmen, bewertet. [4]Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden die Gesamtnote „gut“ (Note 2,5 oder besser) festgestellt und von der Prüfungskommission bestätigt wurde.

(3) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des online Aufnahmegespräches, dessen wesentliche Inhalte bezogen auf die Fachthemen (vgl. Anlage 2 zu dieser Satzung), der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, die Namen der Prüfenden sowie die Prüfungsergebnisse und die Note jeder Studienbewerberin/jedes Studienbewerbers ersichtlich sind.

(4) [1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Ende des online Aufnahmegespräches bekannt gegeben. [2]Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zum nächsten Termin möglich. [3]Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

(5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3
Beginn und Aufbau des Studiums

(1) [1]Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. [2]Die Bewerbung um einen Studienplatz ist zum Wintersemester vom 2. Mai bis zum 31. Mai eines Jahres und zum Sommersemester vom 15. November bis zum 15. Dezember eines Jahres möglich.

(2) [1]Das Masterstudium wird als weiterbildendes, modularisiertes Teilzeitstudium online angeboten. [2]Pro Studienjahr sind mindestens zwei Präsenzwochen zu absolvieren. [3]Da der Studiengang auch in englischer Sprache durchgeführt wird, sollten bereits bei der Bewerbung englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates vorliegen. [4]Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.

§ 4
Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

[1]Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder durch ein 20-wöchiges zusammenhängend abzuleistendes Praktikum oder durch die Anrechnung außerhochschulisch, in der Zeit nach dem Erststudium erworbener studiengangspezifischer Kompetenzen. [2]Das Nähere wird von der Prüfungskommission festgelegt. [3]Die fehlenden ECTS-Kreditpunkte sind bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachzuholen.

§ 5
Vorrückungsregelungen

Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen des ersten bis vierten Studiensemesters mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte und die ggf. nachzuholenden ECTS-Kreditpunkte nach § 4 erworben hat.

§ 6
Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Green Economy and Digital Innovation wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft besteht, die Lehr und Prüfungsaufgaben in diesem Studiengang wahrnehmen.

§ 7
Masterarbeit

(1) [1]Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters durch eine Professorin/einen Professor ausgegeben werden, die/der als Erstprüferin/Erstprüfer wirkt und Lehr- und Prüfungsaufgaben in diesem Masterstudiengang wahrnimmt. [2]Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten. [3]Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. [4]Die Masterarbeit ist in elektronischer Form einzureichen.

(2) [1]Neben der/dem in Abs. 1 benannten Erstprüferin/Erstprüfer wird die Masterarbeit von einer/einem zweiten hauptamtlichen Professorin/Professor bewertet, die/der als Zweitprüferin/Zweitprüfer wirkt und Lehr- und Prüfungsaufgaben in diesem Masterstudiengang wahrnimmt. [2]Darüber hinaus können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und promovierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehr- und Prüfungsaufgaben in diesem Masterstudiengang wahrnehmen als Prüferinnen/Prüfer tätig werden.

(3) [1]Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch gesonderte schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden, die sich jeweils ein Gesamturteil zur Masterarbeit bilden. [2]Hierbei ist die qualitativ- und/oder quantitativ-empirische Forschungsmethodik besonders darzustellen. [3]Beide Prüfenden müssen die Masterarbeit jeweils mit der Note „ausreichend“ (= Note 4,0) oder besser bewerten. [4]Die Note der schriftlichen Masterarbeit setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfenden zusammen.

(4) [1]Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. [2]Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen.

(5) [1]Das Masterkolloquium wird von der/dem in Abs. 1 gewählten Erstprüferin/Erstprüfer und einer/einem weiteren Professorin/Professor oder einer/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder einer promovierten Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben in diesem Masterstudiengang wahrnehmen, abgenommen und mit jeweils einer Note bewertet. [2]Die Note des Masterkolloquiums setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfenden zusammen. [3]Die Noten des Masterkolloquiums und die Note der schriftlichen Masterarbeit werden der Prüfungskommission übermittelt.

§ 8
Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

[1]Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet. [2]Die Note der Masterarbeit wird mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

§ 9
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

<u>Anlage 1:</u> **Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Green Economy and Digital Innovation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) SWS	4) ECTS-Kredit-punkte	5) Art der Lehrveranstal-tung	6) Prüfungsform und Gewichtung
MBA 1	The Future of a Green and Digital Eco-nomy	4	6	SU	ModA
MBA 2	Digital Process Innovation for Green Business	4	6	SU	ModA
MBA 3	Innovation Competencies and Design Thinking Skills	4	6	SU	ModA
MBA 4	Innovation Finance and Green Venture Capital	4	6	SU	ModA
MBA 5	Marketing and Sales Strategies for Green Products and Services	4	6	SU	ModA
MBA 6	Agile Project Management for Digital Green Business	4	6	SU	ModA
MBA 7	Business Models of Digital Green Entrepreneurship	4	6	SU	ModA
MBA 8	Green Business and Information Law	4	6	SU	ModA
MBA 9	Managing Green Organizations: Leadership, Culture and Strategy	4	6	SU	ModA
MBA 10	Research Study: Future Foresight and Digital Innovation	4	6	SU	ModA
MBA 11	Project Study: Designing a Digital Busi-ness for the Green Market	4	6	SU	ModA
MBA 12	Data-Driven Digital Transformation in Green Business	4	6	SU	ModA
MBA 13	Master's Thesis and Oral Exam	2	18	S	MA (0,8) und Präs (0,2)
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte:		**50**	**90**		